



Magdeburg, den 6.12.2016
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 172. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 05. Dezember 2016, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:15 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz)
Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Dirk Könnecke, Stadt Lützen (für Herrn Bürgermeister Klebe, Stadt Arendsee (Altmark))
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referent Jörn Langhoff
Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Bürgermeisterin Petra Döring, Gemeinde Muldestausee
Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 171. Sitzung am 26.09.2016 in der Landesgeschäftsstelle
- 3.1 Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2017
- 3.2 Entwurf Erlass „Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben“
4. Neues kommunales Haushaltsrecht (NKHR) – Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs;
Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.11.2013 und 02.04.2014
5. Landes-Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20 f SGB V im Land Sachsen-Anhalt; Beitritt des SGSA
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz-und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
7. Verbandsangelegenheiten
 - 7.1 Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)
Aktuelle Entwicklungen
 - 7.2 Personalien
 - 7.3 Klausurtagung des Präsidiums vom 07.-09. Mai 2017 in Brüssel
Sachstand
 - 7.4 Kreisvorstandskonferenzen am 12.06.2017 und 23.10.2017
Festlegung der Veranstaltungsorte
8. Antrag der Gemeinde Arnstein auf Mitfinanzierung eines Verwaltungsstreitverfahrens zum Kinderförderungsgesetz aus dem Prozesskostenfonds des SGSA
9. Besetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
 - 9.1 Berufung von zwei ordentlichen Mitgliedern
 - 9.2 Berufung von vier stellvertretenden Mitgliedern
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er weist auf die ergänzte Tagesordnung, welche als Tischvorlage ausliegt und um den Punkt 3.2 - Entwurf Erlass „Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben“ ergänzt wurde, hin. Die Tagesordnung wird entsprechend der mit der Tischvorlage ausgelegten Änderungen festgestellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 171. Sitzung am 26.09.2016 in der Landesgeschäftsstelle

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 2.11.2016 versandten Niederschrift zur 171. Präsidiumssitzung eingegangen seien.

Herr Schulz weist auf den Tagesordnungspunkt 4, Abs. 3 hin. Er bittet die Aussage des Abs. 3 zu streichen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss

Die Niederschrift über die 171. Präsidiumssitzung am 26.9.2016 in der Landesgeschäftsstelle wird unter Streichung des Abs. 3 im Tagesordnungspunkt 4 (Seite 9) genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Herr Leindecker berichtet, dass der Gutachter des SGSA, Herr Prof. Dr. Dietlein, Anfang November 2016 ein Schreiben vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhalten habe. In diesem wurde mitgeteilt, dass der Bundestag, der Bundesrat, die Länderparlamente sowie mehrere Bundesministerien vom Bundesverfassungsgericht angeschrieben und um Argumente gebeten wurden, knapp gesagt, welche kommunale Ebene für die Kinderbetreuung zuständig sein sollte. Auch der Deutschen Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund werden eine Stellungnahme zu diesem Thema abgeben. Diese Stellungnahme werde das Präsidium im Nachgang erhalten. Der Deutsche Landkreistag werde ebenfalls eine Stellungnahme abgeben und wohl darauf verweisen, dass das operative Geschäft der Kinderbetreuung eine ureigene Aufgabe der Gemeinden und nicht der Landkreise sei. Das BVerfG habe aber auch deutlich gemacht, dass die Frage noch nicht impliziere, dass die Verfassungsbeschwerde angenommen sei.

Weiter informiert Herr Leindecker, dass sich die Frage stelle, welcher Rechtsschutz aufgrund des gesprochenen Urteils des Landesverfassungsgerichtes bestehe. Hierzu erarbeite gegenwärtig Herr Prof. Dr. Dietlein ein Rechtsgutachten für die Freiherr-vom-Stein Akademie, das den Mitgliedern des Präsidiums übersandt werde.

Nachsatz:

Die Stellungnahmen von DStGB und DST sind diesem Protokoll als Anlage beigelegt (Anlage 1).

Zu TOP 3.1 - Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2017

Herr Langhoff führt aus, dass die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam zum Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes eine Stellungnahme abgegeben haben. Der überarbeitete Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des FAG habe die Landesregierung mit Datum vom 8.11.2016 beschlossen. In dem Gesetz sei eine FAG-Masse für die Kommunen von 1,628 Mrd. Euro vorgesehen. Diese anvisierte Summe werde von 2017 – 2021 in den Landeshaushalt eingestellt.

Herr Langhoff weist auf einzelne inhaltliche Schwerpunkte der Stellungnahme vom 17.10.2016 hin. Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf hätten sich beim § 10, der Ausreichung der Investitionspauschale für Verbandsgemeinden sowie dem Vorwegabzug der Investitionspauschale ergeben. Die Investitionspauschale wird weiterhin an die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden ausgereicht und der Vorwegabzug der Investitionspauschale wurde von 25 Mio. € auf 20 Mio. € für das Jahr 2017 gekürzt. Ab dem Jahr 2018 werde es einen Vorwegabzug von 25 Mio. € jährlich geben. Weiter berichtet Herr Langhoff über das Haushaltsbegleitgesetz und zu Fragen des Bund-Länder-Finanzausgleiches. Er stellt dar, dass die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für strukturelle Arbeitslosigkeit (SoBeZ) für das Land Sachsen-Anhalt um 43 Mio. € ab dem Jahr 2017 gekürzt werden. Die aktuelle mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt sehe keinen Ausgleich dieser Mindereinnahmen vor. Auf Bundesebene sei die Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten i.H.v. 2 Mrd. Euro ab 2018 beschlossen worden. Ein Erschließungsantrag des Haushaltsausschusses sage aus, dass die Länder diese Finanzmittel teilweise an die Kommunen weitergeben sollen.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Langhoff und berichtet über die Änderungen im Bund-Länder-Finanzausgleich. Die Kürzung der Mittel für die strukturelle Arbeitslosigkeit in der vorgesehenen Höhe konnte bisher nicht erwartet werden. Deshalb hätten die kommunalen Spitzenverbände bereits Gesprächsbedarf zur Entwicklung des FAG ab 2018 ff beim Ministerpräsidenten angemeldet. Die Entwürfe der einzelnen Haushalte der Ministerien zeigten, dass das Land z.B. ab 2018 drastische Kürzungen im KiFöG- Bereich vorsehe.

Herr Langhoff informiert, dass der Bund den bereits bestehenden Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. € für Zuweisungen an finanzschwache Kommunen im Bereich Schulinfrastruktur aufgestockt habe. Das Land Sachsen-Anhalt könne voraussichtlich mit Zuweisungen für die Jahre 2017-2020 116 Mio. € aus dem KInvestFF rechnen. Bei der Ausgestaltung des Förderprogrammes werde der Bund eine größere inhaltliche Mitsprachekompetenz einfordern als bisher.

Herr Langhoff weist auf die Verlängerungen zum STARK V-Programm hin, welche u.a. im KNSA-Beitrag 456/2016 vom 15.11.2016 dargestellt sind.

Herr Präsident Dr. Trümper fragt nach dem Verteilungsschlüssel für die SoBeZ.

Herr Langhoff sagt, dass eine Verteilung nach § 4 Grundsicherungsgesetz erfolgen werde. Er werde genauere inhaltliche Aspekte prüfen.

Anmerkung:

Eine Klarstellung erfolgte inzwischen durch E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2016.

Herr Leindecker informiert, dass auch Änderungen in den Finanzbeziehungen innerhalb des Bundes geplant seien. Es werde derzeit geprüft, inwieweit die Bundesautobahnen durch eine Gesellschaft des Privatrechts unterhalten werden.

Herr Schulz führt aus, dass die Schulfinanzierung in der Stadt Osterburg und im Landkreis Stendal weitestgehend positiv abgeschlossen sei. Es wäre aber notwendig, dass investive Maßnahmen an Schulturnhallen durchgeführt werden. Eine Nutzung des Bundesprogramms hierfür wäre daher wünschenswert. Er führt weiter aus, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung mittels des Programmes STARK V möglich sein sollte. Die Stadt habe aus dem Programm STARK V 1,175 Mio. € für diese Umrüstung auf LED geplant. Diese Umstellung bringe hohe Kosteneinsparungen für die laufenden Betriebskosten. Die gesetzlichen Vorschriften in Sachsen-Anhalt verlangten eine Anliegerbeteiligung in Form von Beiträgen. Der Stadtrat stimme dieser Verfahrensweise nicht zu. Zudem bestehe das Problem, dass die Stadt Osterburg nicht ausreichend Verwaltungsangestellte habe, um ein so umfangreiches Umlageverfahren zu organisieren. Er habe sich deshalb mit diesem Thema an den Ministerpräsidenten gewandt, der ihm eine Prüfung zugesagt und in Aussicht gestellt habe, das KAG zu ändern, um für derartige Fälle eine Beteiligung der Anlieger ausschließen zu können.

Herr Leindecker sagt, dass bei einem grundhaften neuen Vorgang, was durchaus LED-Beleuchtung darstelle, Beiträge von den Anliegern erhoben werden müssten.

Herr Küper geht davon aus, dass eine solche Verfahrensweise im Rahmen von STARK V gegebenenfalls mit Ausnahmen möglich sei. Das Programm STARK V sei ein reines Konjunkturprogramm. Den Vorgang insgesamt betrachtend, lehnt er eine Abkehr von der Beteiligung der Bürger ab. Die Bürger seien nunmehr, dies zeige die Erfahrung auch in der Stadt Naumburg, sensibilisiert, für bestimmte Vorgänge Ausbaubeiträge leisten zu müssen. Eine Abkehr davon würde ein völlig falsches Bild bei den Anliegern und Mindereinnahmen der Stadt nach sich ziehen. Herr Dr. Trümper unterstützt die Aussage von Herrn Küper.

Herr Dittmann hält eine Änderung des KAG für bedenklich. Für Sonderprojekte könne auch über entsprechende Regelungen in den Förderprogrammen eine Ausnahmeregelung gefunden werden.

Herr Schulz bittet in diesem Zusammenhang um Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt für die dargestellten Probleme der Stadt Osterburg.

Herr Leindecker sagt eine Begleitung durch die Geschäftsstelle zu.

Zu TOP 3.2 - Entwurf Erlass „Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben“

Herr Leindecker berichtet, dass der Landkreistag seit Anfang 2016 aufgrund der Entwicklung der Niedrigzinsphase versuche, ein kommunales Investitionsprogramm zu initiieren und haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Kommunen zur erleichtern. Diese Initiative habe der SGSA in den letzten Monaten verhalten kommentiert. Er erinnert an den in 2011 gefassten Beschluss des Präsidiums für eine kommunale Schuldenbremse. Das Innenministerium habe nunmehr einen Erlassentwurf für die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die

Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei Investitionen zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben vorgelegt. Insbesondere sollen dabei rentierliche Maßnahmen, wo künftig laufende Kosten gespart werden, in Frage kommen.

Herr Langhoff weist auf die Genehmigungspraxis zur Kreditaufnahme auf Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 KVG sowie den Runderlass des Innenministeriums aus 1991 hin. § 108 Abs. 1 sage aus, dass die Kreditaufnahme mit der kommunalen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen müsse. Der vorgelegte Erlassentwurf greife haushaltsneutrale und haushaltskonsolidierende Maßnahmen als Voraussetzung für die Kreditaufnahme bei finanzschwachen Kommunen auf, die bereits bei STARK III zur Anwendung gekommen sind. Der Erlass sehe eine Ausweitung für alle Pflichtaufgaben vor, ausgenommen die Kommune befindet sich in vorläufiger Haushaltsführung entsprechend §104 KVG.

Herr Langhoff führt aus, dass der Landkreistag keine ausschließliche Erleichterung der Kreditgenehmigung für finanzschwache Kommunen wolle. Vielmehr solle ausdrücklich an bisherigen rechtlichen Vorgaben zur Kreditgenehmigung festgehalten werden. Jedoch sollten die Kriterien hierfür nach Auffassung des Landkreistages durch das Abstellen auf die derzeit möglichen Zinsersparnisse im Einzelfall erweitert ausgelegt werden. Der Landkreistag fordere eine Überarbeitung des mit dem Vorbericht vorgelegten Erlassentwurfes.

Herr Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass eine Öffnung des Erlasses für Kreditgenehmigung ein falsches Signal auch für Stadt- und Kreisträte sein könnte. Es würden Begehrlichkeiten für neue und umfangreichere Objekte durch die Stadträte und Kreistage erweckt.

Herr Langhoff ergänzt, dass der Landkreistag die erleichterte Kreditgenehmigung nicht nur für Pflichtaufgaben, sondern für alle Bereiche fordere. Das Innenministerium wolle aber bei der Aussage der Pflichtaufgaben bleiben. Das Finanzministerium habe den Erlassentwurf des Innenministeriums mitgezeichnet, unter der ausdrücklichen Maßgabe der Beschränkung auf Pflichtaufgabenbereiche.

Herr Mänicke fragt, was pflichtige Bereiche nach Auffassung des Innenministeriums seien. Die Straßenbeleuchtung mit LED zum Beispiel, so die Aussage der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises, stelle keine Pflichtaufgabe dar.

Herr Küper geht davon aus, dass der Zielsetzung des SGSA, der Entschuldung der gemeindlichen Ebene, nach wie vor Vorrang genießen müsse. Die Effekte von STARK II sollten nicht mit einem neuen und anderweitigen Haushaltserlass zunichtegemacht werden.

Herr Dr. Trümper unterstützt diese Aussage und stellt heraus, dass die vorgesehene Kürzung der Investitionspauschale durch die geplante Vorwegnahme das falsche Signal sei.

Herr Küper erinnert daran, dass Minister Webel ein entsprechendes Förderprogramm zum kommunalen Straßenbau angekündigt habe. Eine entsprechende inhaltliche Untersetzung fehle leider.

Herr Loeffke geht davon aus, dass nur Gemeinden, die ein Haushaltskonsolidierungskonzept haben, das Programm nutzen können. Für die Stadt Ilsenburg treffe dies nicht zu.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium des SGSA hat im Jahr 2011 aufgrund der drohenden Kürzungen im FAG eine kommunale Schuldenbremse empfohlen, von der grundsätzlich nicht abgewichen werden sollte.

Vor dem Hintergrund der historisch niedrigen Zinsen erscheint es jedoch erwägenswert, dringende kommunale Investitionen jetzt umzusetzen.

Für deren Finanzierung muss sichergestellt sein, dass die Kredite mittelfristig getilgt werden können und die Kommunen nicht in eine neue Schuldenfalle hineinsteuern.

Das Präsidium betrachtet gleichwohl mit Sorge, dass die eigenen Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt nach wie vor weit unter dem Bundesdurchschnitt liegen und die Haushalte vieler Gemeinden von nur wenigen Gewerbesteuerzahlern bestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu TOP 4 - Neues kommunales Haushaltsrecht (NKHR) – Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs;
Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.11.2013 und
02.04.2014**

Frau Pankrath stellt anhand der beigefügten PowerPoint-Präsentation (Anlage 2) ausgehend von der Beschlussempfehlung des Präsidiums von 26.9.2016 noch einmal die Entwicklungen zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleiches dar. Sie berichtet, dass nach der Präsidiumssitzung vom 26.9.2016 zunächst Einzelgespräche mit der Stadt Osterburg und der Stadt Möckern durchgeführt wurden, um spezielle Haushaltsproblematiken zu erörtern. Dabei wurde festgestellt, dass beide Gemeinden zum Zeitpunkt des Gespräches keine geprüfte Eröffnungsbilanz hatten. Inzwischen sei die Eröffnungsbilanz der Stadt Osterburg geprüft und liege vor, in Möckern seien die Arbeiten an der Eröffnungsbilanz weitgehend abgeschlossen.

Die Haushaltsplanung in den Städten wurde eher konservativ, d.h. die geplanten Haushaltsdefizite seien im Ergebnis deutlich geringer ausgefallen. Der Finanzhaushalt in der laufenden Verwaltung könne auch anfallende Kredittilgungen bedienen. Im Ergebnis der Gespräche habe sich eine Gemeinde für eine Verlängerung des Erlasses und die andere für die Modifizierung dieses Erlasses ausgesprochen. Auf Grundlage der Präsidiumsdiskussion vom 26.9.2016 habe sich auf Initiative der Landesgeschäftsstelle eine Arbeitsgruppe getroffen, die sich aus den Städten Osterburg, Ilsenburg, Schönebeck, Möckern und der Landeshauptstadt Magdeburg zusammensetzte.

Frau Pankrath stellt im weiteren die Ergebnisse und die unterschiedlichen Meinungen, welche in der AG gebildet wurden dar (vgl. Seite 5 Power-Point-Präsentation). Die Arbeitsgruppe habe eine weitere Verlängerung des bestehenden Erlasses abgelehnt. Allerdings solle eine Erlassregelung undifferenziert für Kommunen, die ihrerseits einen geordneten Haushalt hätten, einen erleichterten Haushaltsausgleich ermöglichen. Sie führt aus, dass in der Arbeitsgruppe

Einigkeit darüber erzielt wurde, dass es sich um eine zeitlich befristete Regelung handeln solle. Als Voraussetzung für einen erleichterten Haushaltsausgleich habe man sich auf einen Liquiditätsüberschuss im Finanzplan und einen Ergebnisausgleich zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes sowie eigenständige Konsolidierungsbemühungen ausgesprochen (vgl. Folien 6 und 7). Unterschiedliche Vorstellungen habe es über die Ausgestaltung der Regelung (Erlass, Einzelfachprüfung) und über die Behandlung der Fehlbeträge gegeben.

Herr Präsident Dr. Trümper fragt, warum einige Gemeinden durchaus hohe, nicht verwertbare Kassenbestände bei gleichzeitig defizitärer Ergebnisplanung hätten.

Frau Pankrath erläutert, dass diese Städte im Finanzhaushalt Überschüsse erwirtschaften, mit denen Kredittilgungen bedient werden können. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes sei aber nicht möglich. Die Kommunalaufsicht beauflege die Städte, den Haushalt zu konsolidieren. Die könne unterschiedliche Gründe haben. Denkbar seien Bewertungsgrenzen. Aber auch eine Finanzierung früherer Investitionen überwiegend aus eigenen Mitteln könne zu einer solchen Situation führen.

Herr Dr. Trümper fragt, ob dies daran liege, dass die Städte die Abschreibungen nicht erwirtschaften können.

Frau Pankrath bejaht dies und sagt, dass es möglicherweise noch Reserven bei der Bewertung der Vermögensgegenstände in den Gemeinden gebe. Als Beispiel nannte sie hierfür die unterschiedliche Handhabung bei der Bewertung von Vermögen und der zugehörigen Sonderposten, beispielsweise aus DDR-Vermögen.

Herr Schulz befürwortet die mit dem Vorbericht dargestellten Ausführungen und bittet das Präsidium, dem entsprechenden Beschluss zur Verlängerung des Haushaltserleichterungserlasses mit modifizierten Maßstäben zuzustimmen. Er verweist auf die Diskussionen im Rahmen des Arbeitskreises Nord des SGSA. Dieser habe sich mehrheitlich für eine Verlängerung des Erlasses zur Haushaltserleichterung ausgesprochen.

Herr Liebenehm sagt, dass es eine solche Entwicklung eines einheitlichen Beschlusses im Rahmen der Sitzungen des Arbeitskreises Nord nicht gegeben habe. Es hätten sich nur vier Gemeinden für die Verlängerung des Haushaltserleichterungserlasses ausgesprochen. Die weitaus größere Anzahl der Gemeinden habe keine Gegenstimme abgegeben und es sei kein Beschluss gefasst worden. Von einem einheitlichen Votum könne daher nicht ausgegangen werden.

Herr Küper stellt fest, dass es in einigen Gemeinden Probleme bei der Haushaltsaufstellung und Bewertung gebe. Ein entsprechender Beschluss unter der Maßgabe der modifizierten Kriterien könne gefasst werden.

Herr Leindecker berichtet, dass dem Innenminister bereits angekündigt wurde, dass es zu diesem Thema Diskussionen im Verband geben werde. Die Landesgeschäftsstelle werde im Ergebnis der heutigen Präsidiumssitzung einen entsprechenden Brief an das Ministerium des Inneren senden.

Herr Loeffke betont, dass auch der Arbeitskreis Mitte Handlungsbedarf zur Verlängerung des Haushaltserleichterungserlasses sehe.

Herr Leindecker informiert, dass das Thema auch in der Arbeitsgruppe „Kommunal финанzen 2022“ diskutiert wurde.

Herr Dr. Trümper regt an, dass der Brief an den Innenminister, sollte der Beschluss positiv ausfallen, dem Protokoll beigelegt werde.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium des SGSA bittet den Innenminister einen Haushaltserleichterungserlass zu erstellen, der den nachstehend genannten Kriterien entspricht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Das Schreiben an Herrn Innenminister Stahlknecht vom 05.12.2016 ist dem Protokoll beigelegt. (Anlage 3).

Zu TOP 5 - Landes-Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20 f SGB V im Land Sachsen-Anhalt; Beitritt des SGSA

Herr Leindecker weist auf den umfänglichen Vorbericht zum Sachverhalt hin.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium unterstützt die Ziele der nationalen Präventionsstrategie und befürwortet den Beitritt des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zur Landesrahmenvereinbarung.***
- 2. Die kreisfreien Städte werden gebeten, sich aktiv bei der Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie auf Landesebene einzubringen und sich auch personell an den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu beteiligen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 6 -Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz-und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker führt in das Thema ein und verweist auf die Ausführungen des Vorberichtes und der Stellungnahme des SGSA. Insbesondere bei Fragen des Brandschutzes seien kostenrelevante Aufwüchse zu verzeichnen, die bisher keinen Konnexitätsausgleich nach sich ziehen.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und erinnert an die bereits im Sommer 2016 im Präsidium dargestellten geplanten Eckpunkte der Änderung eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hin. Durch z.B. die Anhebung der Altersobergrenze seien gewisse Gesundheitsprüfungen notwendig. Die Kosten für die Gesundheitsprüfungen müssen von den Gemeinden übernommen werden. Auch die Übernahme der Beiträge für Renten-, Kranken- und Unfallversicherung

durch die Gemeinden fallen unter konnexitätsrelevante Kosten. Die Regelungen zu Freistellungs- und Entgeltansprüchen in Form von Lohnfortzahlung und Übernahme der Kosten für die Arbeitgeber müssen künftig von den Gemeinden getragen werden. Das Land beabsichtige, die Refinanzierung der Mehrkosten durch eine höhere Ausschüttung der Feuerschutzsteuer auszugleichen. Inwieweit die zusätzlich ausgereichten Mittel aus der Feuerschutzsteuer auskömmlich seien, um die Mehrbelastung für die Gemeinden auszugleichen, bleibe abzuwarten. Deshalb habe der SGSA in der Stellungnahme auf die Einhaltung der Konnexitätsregelung hingewiesen.

Herr Loeffke spricht die Problematik des Fehlalarmlarmes bei Brandmeldern an. Diese Aussage fehle in der Stellungnahme des SGSA. Herr Liebenehm sagt, diese Fehlalarme könnten im Rahmen der Gebührensatzung der Gemeinde geregelt werden. Bei der Stellungnahme vor dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetzentwurf werde der SGSA diese Anregung noch einmal aufnehmen.

Zu TOP 7 – Verbandsangelegenheiten

7.1 *Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)* *Aktuelle Entwicklungen*

Herr Leindecker stellt die Entwicklung der KOWISA in den letzten 20 Jahren und hier insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der KOWISA und dem SGSA dar. Diese Zeit war auch geprägt von einer Vielfalt gesetzlicher Veränderungen. Der Verwaltungsaufwand war sowohl für die KOWISA als für die Landesgeschäftsstelle in dieser Zeit sehr hoch. Im Ergebnis der Rechtsformänderung halte der SGSA 15,3 % an der KOWISA, gebündelt in der KWV. Entsprechende Aufkäufe bei den Gemeinden und hierfür notwendige Kreditaufnahmen seien zwischenzeitlich getilgt und der SGSA als Treuhänder für die Gemeinden müsse überlegen, wie die Weiterentwicklung ausgestaltet werden soll.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und bezieht sich auf das Schreiben der KOWISA zum Sachverhalt hin. Er stellt die einzelnen Bankguthaben und deren Entwicklung für die kommenden Jahre entsprechend der Ausschüttung der KWV an den SGSA dar. Das geschäftsführende Präsidium habe sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Problematik befasst.

Als Möglichkeit käme eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung und zur Unterstützung des SGSA in Frage oder den Erwerb und die Bebauung eines Grundstückes bzw. den Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg zu realisieren.

Herr Liebenehm erläutert, dass die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung eine Vielzahl von Rechtsfragen, insbesondere steuerrechtlicher Art hinsichtlich des Status der Gemeinnützigkeit des Verbandes, nach sich ziehe. Eine Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei sei hierfür notwendig. Bei dem Erwerb und der Bebauung eines Grundstückes könne z.B. die Baulücke der Sternstraße 2 (neben dem Verbandsgebäude) welche drei Flurstücke mit insgesamt 762 m² umfasse, in Betracht gezogen werden. Laut Bodenwertkarte belaufe sich der Bodenpreis für die drei Flurgrundstücke auf 500.000 €. Die Eigentümer werden ggf. die seinerzeit getätigten Abrisskosten für das Haus auf dem Grundstück der Sternstraße 2 in Höhe von ca. 200.000 €

refinanzieren wollen. Deshalb werde momentan von einem Kaufpreis von ca. 700.000 € für die Baulücke Sternstraße 2 ausgegangen.

Im Rahmen des Abrisses des Hauses in der Sternstraße 2, habe die Eigentümergemeinschaft dem Städte- und Gemeindebund signalisiert, das Grundstück mit einem Wert in Höhe von 1,0 Mio. € zu verkaufen. Es werde notwendig sein, ein entsprechendes Verkehrswertgutachten zu erstellen, um den tatsächlichen Verkehrswert feststellen zu können. Bei Nichteignung dieser Baulücke, könne ein anderes Objekt gekauft werden und dauerhafte Mieterträge für den Verband realisiert werden. Durch den Kauf und der Bebauung der Baulücke Sternstraße 2 könne das Verbandsgebäude bei der Gestaltung der Büros und der Sitzungsräume weiter verbessert, Ladengeschäfte vermietet und zusätzlicher Wohnraum als dauerhafte Mieteinnahme realisiert werden.

Herr Dr. Trümper sagt, dass beide Möglichkeiten eine Vielzahl von rechtlichen und inhaltlichen Prüfungen nach sich ziehen werde und er unterstütze, dass die Landesgeschäftsstelle mit dem heutigen Beschluss dazu beauftragt werde.

Herr Mänicke fragt, ob auch andere Verbände eine so positive Entwicklung der Einnahmesituation aufweisen können.

Herr Leindecker sagt, dass auch andere Verbände ähnliche Konstellationen aufwiesen und einen Königsweg noch nicht gefunden hätten.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die von der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH dargestellte Ertragssituation und die erwartete Entwicklung der Finanzlage der Gesellschaft bis zum Jahr 2018 werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, den Einsatz der sich danach ergebenden Jahresüberschüsse für die satzungsgemäßen Zwecke des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zu prüfen. Insbesondere soll untersucht werden, ob**
 - a) die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung und zur Unterstützung des SGSA im Rahmen seiner Aufgaben sowie**
 - b) der Erwerb und die Bebauung eines Grundstückes oder der Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg****als geeignete Maßnahmen infrage kommen.**
- 3. Weitere Entscheidungen trifft das Präsidium nach Vorlage des Prüfungsergebnisses.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

7.2 Personalien

Herr Liebenehm und Herr Dr. Trümper berichten zu den Tagesordnungspunkten 7.2 a, b und c. anhand des Vorberichtes.

**a) Frau Referentin Elke Kagelmann;
Umwandlung des Arbeitsverhältnisses mit Wirkung zum 1.1.2017**

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der mit Frau Referentin Elke Kagelmann auf der Grundlage des TVöD abgeschlossenen Arbeitsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben. An dessen Stelle wird ab 1.1.2017 ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA mit Frau Kagelmann begründet. Ein entsprechender Anstellungsvertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**b) Herr Referent Jörn Langhoff;
Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA**

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Herr Referent Jörn Langhoff wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in die Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA eingestuft. Ein entsprechender Änderungsvertrag zum Anstellungsvertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Vor Beratung und Beschlussfassung zu Punkt 7 c verlassen die Mitarbeiter des SGSA sowie die Betroffenen den Raum.

Der nachstehende Beschluss wird in Abwesenheit der Mitarbeiter gefasst.

c) Anstellungsverhältnisse des Landesgeschäftsführers und des Ersten Beigeordneten

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Im Zusammenhang mit der Neuwahl des Landesgeschäftsführers und des Ersten Beigeordneten wird auf Stellenausschreibungen verzichtet.***
- 2. Herr Jürgen Leindecker wird vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 erneut zum Landesgeschäftsführer unter Einstufung in die Besoldungsgruppe B 6 LBesG LSA***

gewählt. Daneben erhält der Landesgeschäftsführer eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 460 €.

- 3. Herr Heiko Liebenehm wird auf 7 Jahre vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2024 erneut als Erster Beigeordneter (Allgemeiner Vertreter des Landesgeschäftsführers) unter Einstufung in die Besoldungsgruppe B 4 LBesG LSA gewählt. Daneben erhält der Erste Beigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 360 €.**
- 4. Entsprechende Anstellungsverträge mit Herrn Leindecker und Herrn Liebenehm sind abzuschließen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Nach der Beschlussfassung werden die Mitarbeiter wieder hereingebeten.

Herr Präsident Dr. Trümper eröffnet dem Landesgeschäftsführer und dem Ersten Beigeordneten den gefassten Beschluss.

7.3 Klausurtagung des Präsidiums vom 07.-09. Mai 2017 in Brüssel Sachstand

Herr Leindecker erläutert, das EU-Kommissar Oettinger von der Landesgeschäftsstelle angefragt wurde, ob eine Teilnahme im Rahmen der Klausurtagung in Brüssel möglich sei. Das Büro von Herrn Oettinger habe aufgrund dessen Terminplanung eine generelle Bereitschaft erklärt, allerdings müsse geprüft werden, an welchem der drei Tage Herr Oettinger an einem Gespräch teilnehmen könne.

Herr Leindecker stellt den ersten vorläufigen Ablauf vor und teilt mit, dass zunächst der Start in Dessau bzw. Magdeburg mit dem Bus und einer ca. 8 bis 9-stündigen Anreise nach Brüssel geplant sei und ein Hotel vertraglich gebunden wurde. Am Abend des 7.5.2017 werde ein Sommerempfang in der Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Brüssel stattfinden. Am Montag seien verschiedene Aktivitäten mit der europäischen Kommission, den europäischen Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt geplant. Eine Stadtführung werde vom DStGB-Büro, Herrn Dr. Nutzenberger, durchgeführt. Am Dienstag, den 9. Mai 2017, werde die Präsidiumssitzung von 9 bis 12:00 Uhr in den Räumen des Brüssler Büros des Deutschen Städte- und Gemeindebund stattfinden. Die Rückfahrt sei für 13:00 Uhr vorgesehen.

7.4 Kreisvorstandskonferenzen am 12.06.2017 und 23.10.2017 Festlegung der Veranstaltungsorte

Herr Dr. Trümper fragt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, wer eine der zwei Kreisvorstandskonferenzen in 2017 durchführen werde. Die Stadt Gardelegen lädt zur Durchführung der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12. Juni 2017 und die Landeshauptstadt Magdeburg zur Durchführung der 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 ein.

Zu TOP 8 - Antrag der Gemeinde Arnstein auf Mitfinanzierung eines Verwaltungsstreitverfahrens zum Kinderförderungsgesetz aus dem Prozesskostenfonds des SGSA

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und stellt heraus, dass der dargestellte Sachverhalt zum Verwaltungsstreitverfahren der Stadt Arnstein ein sehr individuelles Verfahren sei und die Landesgeschäftsstelle deswegen die Auffassung vertrete, einen Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds des Verbandes abzulehnen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der Stadt Arnstein werden für ein mögliches verwaltungsgerichtliches Verfahren zum Kinderförderungsgesetz keine Mittel aus dem Prozesskostenfond des SGSA gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Leindecker weist in diesem Zusammenhang auf die Umfrage zur Evaluierung zum Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hin. Inzwischen habe das Sozialministerium anvisiert, eine Fristverlängerung bis zum 31.1.2017 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zum 15.2.2017 in Aussicht zu stellen. Es seien in diesem Zusammenhang eine umfängliche Anzahl an Anfragen teilweise auch zu Kostenpositionen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

Herr Dr. Trümper sagt, wenn es Gemeinden gebe, die Probleme bei der Kalkulation der Kostenbeiträge habe, müssten sie sich an die Landesgeschäftsstelle wenden. Auch hierfür sei ein interkommunaler Austausch der Gemeinden untereinander durchaus zielführend.

Zu TOP 9 - Besetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA

9.1 *Berufung von zwei ordentlichen Mitgliedern*

9.2 *Berufung von vier stellvertretenden Mitgliedern*

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft

als ordentliche Mitglieder in den Rechts- und Verfassungsausschuss

- ***Herrn Rüdiger Hell (Hansestadt Stendal) und***
- ***Herrn André Seidig (Lutherstadt Wittenberg) sowie***

als stellvertretende Mitglieder in den Rechts- und Verfassungsausschuss

- ***Frau Silvana Kühn (Stadt Kemberg),***
- ***Frau Kerstin Pitschmann (Gemeinde Hohe Börde),***
- ***Herrn Martin Röthel (Bad Schmiedeberg) und***
- ***Herrn Gordon Tietke (Stadt Weißenfels).***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10 - Mitteilungen

10.1 Sozialversicherungswahlen 2017;

Wahlen zur Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

10.2 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.;

Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

10.3 Gespräch zu Positionspapier „Städtebauförderung“ mit Herrn Minister Webel

Herr Leindecker informiert, dass am 19.1.2017 ein Gespräch unter Einbeziehung der Arbeitsebene zwischen den Vertretern des Städte- und Gemeindebundes (insbesondere des Bauausschusses) und des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr stattfinden werde. Ziel sei eine Änderung der Richtlinie insbesondere bei der administrativen Abwicklung.

10.4 Verwaltungsgericht Berlin verhandelt zur Zuordnung der Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Herr Leindecker weist auf den Vorbericht hin und gibt bekannt, dass am 25.1.2017 ein erneuter Termin zur Verhandlung sei.

10.5 Entwurf eines Dritten KiFöG-Änderungsgesetzes (LT-Drs. 7/481 vom 20.10.2016)

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes. Wesentlicher Bestandteil der Novelle sei die zusätzliche Finanzierungsregelung in § 12e. Das Land gewähre für das Haushaltsjahr 2016 zum Ausgleich gestiegener Ausgaben infolge der Veränderung der Kinderzahlen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rund 1,9 Mio. €. Eine Auszahlung über die Landkreise und kreisfreien Städte werde erfolgen. Ein entsprechender Anteil der Landkreise in Höhe von 53 % werde nicht ausgezahlt.

Herr Liebenehm ergänzt, dass der Entwurf des Dritten KiFöG-Änderungsgesetzes nunmehr beschlossen sei.

10.6 Geplante Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes

Herr Leindecker sagt, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes für den 1.1.2017 geplant sei. Die Änderung des Gesetzes werde einen administrativ großen Aufwand in den Verwaltungen nach sich ziehen. Da in vielen Fällen eine Verrechnung des Vorschusses mit Hartz IV statfinde, sei die Sache ohnehin weitgehend ein Nullsummenspiel.

**10.7 Deutscher Kommunalkongress 2017 „Deutschland umbauen“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. - 20. Juni 2017 in Berlin;
Benennung von Delegierten**

Herr Leindecker berichtet über die Benennungen und ergänzt als weiteren Delegierten des Städte- und Gemeindebundes für den Deutschen Kommunalkongress 2017 Herrn Bürgermeister Stichnoth, Stadt Wolmirstedt.

10.8 Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr

Herr Liebenehm verweist auf den Vorbericht und ergänzt, dass zurzeit geprüft werde, inwieweit die eingenommenen Bußgeldeinnahmen die entstehenden Mehraufwendungen ausgleichen können.

Zu TOP 11 - Anfragen und Anregungen

Es wurden keine Anfragen gestellt und keine Anregungen gegeben.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin

Anlagen